

**Nachtrag
zur
Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und
Baufaufgaben an Kreisstraßen
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
auf das Land Hessen**

Die am 15.07.2003 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem

Landkreis Darmstadt-Dieburg,
vertreten durch den Kreisausschuss,
und
der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung,
vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt

wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ziffer 1 des Vereinbarungstextes: „Übernahme von Planungs- und Bauaufgaben“ neuen Absatz 10 einfügen

„Die HSVV trägt Sorge dafür, dass die Kostenanschläge und die vereinbarten Termine eingehalten werden. Werden die Kostenanschläge oder die vereinbarten Termine überschritten, teilt die HSVV dies dem Kreis unverzüglich mit. Sind die Überschreitungen der vereinbarten Termine oder Kostenansätze durch eine Pflichtverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, haftet die HSVV für eventuell hieraus entstehende Mehrkosten.“

Ziffer 4 des Vereinbarungstextes: „Grunderwerb“

Bisherige Fassung:

Kaufverträge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis abgeschlossen werden, wenn

- a) der Kaufpreis oder die vorgesehene Entschädigung die erteilte Vollmacht im Einzelfall übersteigt,
- b) ein Grundstück zur Verwendung als Ersatzland erworben werden soll.

Neue Fassung:

Grunderwerb und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

Ziffer 5 des Vereinbarungstextes: „Entschädigungs-, Enteignungs- und anschließende Klageverfahren“ 1. Absatz

Bisherige Fassung:

Im Entschädigungs- und Enteignungsverfahren und auch im anschließenden Klageverfahren vertritt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung den Landkreis. Die Bevollmächtigung hierzu ist mit Abschluss des Vertrages erteilt. Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten fallen hierbei dem Landkreis zur Last. Verwaltungskosten trägt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung. Sollen in einem solchen Verfahren Vergleiche geschlossen werden, so gilt Ziffer 4 entsprechend.

Neue Fassung:

Im Entschädigungs- und Enteignungsverfahren und auch im anschließenden Klageverfahren vertritt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung den Landkreis. Die Bevollmächtigung hierzu ist mit Abschluss des Vertrages erteilt. Der Landkreis ist über anhängige Verfahren rechtzeitig zu unterrichten. Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten fallen dem Landkreis zur Last. Verwaltungskosten trägt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung. Sollen in einem solchen Verfahren Vergleiche geschlossen werden, so bedürfen diese der Zustimmung des Landkreises.

Ziffer 6 des Vereinbarungstextes: „Verdingungswesen“, 2. Absatz

Bisherige Fassung:

Vor der Vergabe von Bauaufträgen ist die haushaltsmäßige Zustimmung des Landkreises einzuholen. Dies gilt auch für dringende Fälle, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug. Bei Aufträgen, die wegen Gefahr in Verzug erfolgen, ist unverzüglich die Genehmigung des Landkreises einzuholen.

Neue Fassung:

Vor der Vergabe von Bauaufträgen ist die haushaltsmäßige Zustimmung des Landkreises einzuholen. Dies gilt auch für dringende Fälle, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug. Bei Aufträgen, die wegen Gefahr in Verzug erfolgen, ist unverzüglich die Genehmigung des Landkreises einzuholen.

Werden von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung Aufträge ohne die Zustimmung des Landkreises erteilt, handelt diese auf eigene Rechnung und kommt für die daraus resultierenden Verpflichtungen auf. ***Die gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677 ff BGB bleiben unberührt.***

Ziffer 15 des Vereinbarungstextes: „Beauftragung Dritter“, 3. Absatz

bisherige Fassung:

Abweichend von dem Grundsatz nach Ziffer 1 der Vereinbarung wird dem Landkreis die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall in Abstimmung mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung eine neue Maßnahme an Dritte zu vergeben. Die Projektsteuerung und die verwaltungsmäßige Abwicklung obliegt in diesem Fall für das komplette Projekt einschließlich Baurechtschaffung, Bauentwurf und Grunderwerb dem Landkreis.

neue Fassung:

Abweichend von dem Grundsatz nach Ziffer 1 der Vereinbarung wird dem Landkreis die Möglichkeit eingeräumt, im Benehmen mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung eine neue Maßnahme an Dritte zu vergeben. Die Projektsteuerung und die verwaltungsmäßige Abwicklung obliegt in diesem Fall für das komplette Projekt einschließlich Baurechtschaffung, Bauentwurf und Grunderwerb dem Landkreis.

Anlagen A und B:

Die bisherigen Anlagen A und B zur oben genannten Vereinbarung werden durch die beigefügten Anlagen A-neu und B-neu mit Stand vom Oktober 2006 ersetzt.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Alle anderen Vereinbarungsteile bleiben von dieser Änderung unberührt.

Unterschriften

Darmstadt, den __.__.2007

Darmstadt, den __.__.2007

Für die Hessische Straßen-
und Verkehrsverwaltung

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Amt für Straßen- und
Verkehrswesen Darmstadt

Der Kreisausschuss,
vertreten durch

Fred Nerschbach
Amtsleiter

Alfred Jakoubek
Landrat

Klaus Peter Schellhaas
Erster Kreisbeigeordneter